



Studienordnung
der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
für den Studiengang Lehramt an Sonderschulen
- Zweiter Studienabschnitt (5. - 8. Semester) -
zur SPO I vom 24.08.2003

Inhaltsübersicht

Zweiter Studienabschnitt (5. bis 8. Semester)	7
4. Teil: Sonderpädagogischer Bereich	7
1. Abschnitt: Allgemeines	7
§ 1 Gliederung des Studiums	7
2. Abschnitt: Grundfragenstudium (GF)	7
1. Unterabschnitt: Entwicklung, Sozialisation, Lebenswelt (ESL)	8
§ 2 Inhalte, Umfang und Aufbau	8
§ 3 Leistungsnachweise	8
§ 4 Akademische Teilprüfung	9
2. Unterabschnitt: Erziehung und Bildung, einschließlich philosophisch- anthropologischer, vergleichender, historisch-kritischer Fragen (EB)	9
§ 5 Inhalte, Umfang und Aufbau	9
§ 6 Leistungsnachweis	9
§ 7 Akademische Teilprüfung	9
3. Unterabschnitt: Grundfragen religiöser Erfahrung und Lebensorientierung (REL)¹⁾	9
§ 8 Inhalte, Umfang und Aufbau	9
§ 9 Leistungsnachweis	9
§ 10 Akademische Teilprüfung	10
4. Unterabschnitt: Kommunikation und Sprache (KOS)¹⁾	10
§ 11 Inhalte, Umfang und Aufbau	10
§ 12 Leistungsnachweis	10
§ 13 Akademische Teilprüfung	10
5. Unterabschnitt: Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur (LBK)¹⁾	10
§ 14 Inhalte, Umfang und Aufbau	10
§ 15 Leistungsnachweis	11
§ 16 Akademische Teilprüfung	11
6. Unterabschnitt: Professionalität, Berufsidentität, Beratung (PBB)	11
§ 17 Inhalte, Umfang und Aufbau	11
§ 18 Leistungsnachweis	11
§ 19 Akademische Teilprüfung	11
3. Abschnitt: Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (BS)	11
§ 20 Modul 1: Pädagogischer Schwerpunkt	11
§ 21 Modul 2: Psychologischer Schwerpunkt	12
§ 22 Modul 3: Didaktischer Schwerpunkt	13

§ 23	Modul 4 Diagnostischer Schwerpunkt	13
§ 24	Leistungsnachweise und sonstige Regelungen.....	14
4. Abschnitt: Hörgeschädigtenpädagogik (HG)	14
§ 25	Modul 1: Pädagogischer Schwerpunkt	14
§ 26	Modul 2: Psychologischer Schwerpunkt.....	14
§ 27	Modul 3: Didaktischer Schwerpunkt	15
§ 28	Modul 4: Diagnostischer Schwerpunkt	15
§ 29	Leistungsnachweise und sonstige Regelungen.....	16
5. Abschnitt: Geistigbehindertenpädagogik (GM)	16
§ 30	Modul 1: Pädagogischer Schwerpunkt	16
§ 31	Modul 2: Psychologischer Schwerpunkt.....	16
§ 32	Modul 3: Didaktischer Schwerpunkt	17
§ 33	Modul 4 Diagnostischer Schwerpunkt	17
§ 34	Leistungsnachweise und sonstige Regelungen.....	18
6. Abschnitt: Pädagogik der Lernförderung (PL)	18
§ 35	Modul 1: Pädagogischer Schwerpunkt	18
§ 36	Modul 2: Psychologischer Schwerpunkt.....	18
§ 37	Modul 3: Didaktischer Schwerpunkt	19
§ 38	Modul 4 Diagnostischer Schwerpunkt	19
§ 39	Leistungsnachweise und sonstige Regelungen.....	19
7. Abschnitt: Sprachbehindertenpädagogik (SBP)	20
§ 40	Modul 1: Pädagogischer Schwerpunkt	20
§ 41	Modul 2: Psychologischer Schwerpunkt.....	20
§ 42	Modul 3: Didaktischer Schwerpunkt	20
§ 43	Modul 4 Diagnostischer Schwerpunkt	21
§ 44	Leistungsnachweise und sonstige Regelungen.....	21
8. Abschnitt: Wahlpflichtbereiche (WP)	21
§ 45	Studiengebiete	21
1. Unterabschnitt: Frühförderung (FÜ)	22
§ 46	Inhalte, Umfang und Aufbau	22
§ 47	Leistungsnachweis.....	22
§ 48	Akademische Teilprüfung	22
2. Unterabschnitt: Auffälligkeiten im Bereich des Verhaltens - Einstellungen und Haltungen (VA)	...	22
§ 49	Inhalte, Umfang und Aufbau des Studiums	22
§ 50	Leistungsnachweis.....	23

§ 51	Akademische Teilprüfung	23
3.	Unterabschnitt: Religiöse Erziehung in der Sonderschule (RES)	23
§ 52	Inhalte, Umfang und Aufbau	23
§ 53	Leistungsnachweis.....	23
§ 54	Akademische Teilprüfung	23
4.	Unterabschnitt: Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur (LBK)	24
§ 55	Inhalte, Umfang und Aufbau des Studiums	24
§ 56	Leistungsnachweis.....	24
§ 57	Akademische Teilprüfung	24
5.	Unterabschnitt: Sprachwissenschaft (SPW)	24
§ 58	Inhalte, Umfang und Aufbau des Studiums	25
§ 59	Leistungsnachweis.....	25
§ 60	Akademische Teilprüfung	25
5.	Teil: Schulpraktische Studien	25
§ 61	Inhalte und Aufbau.....	25
§ 62	Nachweise.....	26
§ 63	Leistungsnachweise.....	26
6.	Teil: Sonderpädagogisches Aufbaustudium	26
§ 64	Gegenstand des Teils 6 der Studienordnung	26
§ 65	Regelstudienzeit und Umfang.....	26
§ 66	Aufbau und Gliederung der schulpraktischen Studien	27
§ 67	Leistungsnachweise.....	27
7.	Teil: Erweiterungsprüfungen und Erweiterungsfächer	27
§ 68	Erweiterungsprüfungen.....	27
	Erweiterungsfächer (EW)	28
1.	Abschnitt: Mobilitätserziehung (ME)	28
§ 69	Inhalt, Umfang und Aufbau des Studiums	28
§ 70	Leistungsnachweise und sonstige Regelungen.....	29
2.	Abschnitt: Sonderpädagogische Frühförderung (FÜ)	29
§ 71	Inhalt, Umfang und Aufbau des Studiums	29
§ 72	Leistungsnachweise und sonstige Regelungen.....	30
3.	Abschnitt: Rhythmisch-musikalische Erziehung Behinderter (RE)	30
§ 73	Inhalt, Umfang und Aufbau des Studiums	30
§ 74	Leistungsnachweise und sonstige Regelungen.....	31
4.	Abschnitt: Beratung und Supervision in sonderpädagogischen Handlungsfeldern (BSH)	31
§ 75	Inhalt, Umfang und Aufbau des Studiums	31
§ 76	Leistungsnachweise und sonstige Regelungen.....	32

8. Teil: Ergänzungsprüfungen	32
§ 77 Ergänzungsprüfungen.....	32
9. Teil: Schlussbestimmungen	33
§ 78 Schlussbestimmungen.....	33

Zweiter Studienabschnitt (5. - 8. Semester)

4. Teil: Sonderpädagogischer Bereich

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Grundfragenstudium
2. Sonderpädagogische Fachrichtungen
 - a) Blinden- und Sehbehindertenpädagogik
 - b) Hörgeschädigtenpädagogik
 - c) Geistigbehindertenpädagogik
 - d) Pädagogik der Lernförderung
 - e) SprachbehindertenpädagogikEine dieser Fachrichtungen ist als erste und eine als zweite sonderpädagogische Fachrichtung zu studieren. Bei Wahl der Fachrichtung Blinden- und Sehbehindertenpädagogik muss ein Studien-schwerpunkt Blindenpädagogik oder Sehbehindertenpädagogik gewählt werden.
3. Wahlpflichtbereiche
4. Schulpraktische Studien

(2) Die einzelnen Studienbereiche beinhalten folgende Schwerpunkte:

1. Das Grundfragenstudium umfasst
 - a) den Schwerpunkt „Entwicklung, Sozialisation, Lebenswelt“
 - b) einen weiteren Schwerpunkt in einem der Bereiche
 - „Erziehung und Bildung, einschließlich philosophisch-anthropologischer, vergleichender, histo-
risch-kritischer Fragen“
 - „Grundfragen religiöser Erfahrung und Lebensorientierung“
 - „Kommunikation und Sprache“
 - „Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur“
 - „Professionalität, Berufsidentität, Beratung“Wer im Grundfragenstudium den Bereich „Kommunikation und Sprache“ wählt, kann nicht den Wahl-
pflichtbereich „Sprachwissenschaft“ wählen. Wer im Grundfragenbereich „Leiblichkeit, Bewegung,
Körperkultur“ wählt, kann diesen nicht als Wahlpflichtbereich wählen.
2. Die erste und die zweite sonderpädagogische Fachrichtung werden mit folgenden Schwerpunkten
studiert
 - a) pädagogischer Schwerpunkt
 - b) psychologischer Schwerpunkt
 - c) didaktischer Schwerpunkt
 - d) diagnostischer Schwerpunkt
3. Die Wahlpflichtbereiche, von denen zwei zu studieren sind, umfassen
 - a) Frühförderung
 - b) Auffälligkeiten im Bereich des Verhaltens – Einstellungen und Haltungen
 - c) Religiöse Erziehung in der Sonderschule
 - d) Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur
 - e) SprachwissenschaftStudierende mit erster oder zweiter Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik oder Hörgeschädig-
tenpädagogik studieren den Wahlpflichtbereich „Sprachwissenschaft“ verpflichtend.
4. Schulpraktische Studien (siehe 5. Teil)

2. Abschnitt: Grundfragenstudium (GF)

Im Grundfragenstudium werden folgende Studiengebiete als Schwerpunkte angeboten:

1. Entwicklung, Sozialisation, Lebenswelt
2. Erziehung und Bildung, einschließlich philosophisch-anthropologischer, vergleichender, historisch-
kritischer Fragen
3. Grundfragen religiöser Erfahrung und Lebensorientierung

4. Kommunikation und Sprache
5. Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur
6. Professionalität, Berufsidentität, Beratung

Der erste Schwerpunkt ist für alle Studierenden verpflichtend. Aus den anderen ist ein weiterer Schwerpunkt auszuwählen.

1. Unterabschnitt: Entwicklung, Sozialisation, Lebenswelt (ESL)

§ 2 Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

1. Medizinische Grundlagen¹⁾
 - a) Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters 2 SWS
 - b) Augenheilkunde 2 SWS
 - c) Neurophysiologie 2 SWS
 - d) Ohrenheilkunde inkl. Audiologie und Pädaudiologie 2 SWS
 - e) Stimm- und Sprachheilkunde 2 SWS
2. Psychologie der Entwicklung unter beeinträchtigenden Bedingungen 2 SWS
3. Soziologie der Behinderten 4 SWS
 - a) Soziale Verursachungsfaktoren von Behinderungen und soziale Reaktion auf Menschen mit Behinderungen
 - b) Menschen mit Behinderungen: Gesellschaftliches Hilfesystem, Sozialpolitik, Selbsthilfe
 - c) Menschen mit Behinderungen: Familie, Beruf, Freizeit und Wohnen

(2) Umfang und Aufbau

Das Studium, der Umfang der Inhalte und die Leistungsnachweise (§ 79) orientieren sich an der ersten studierten Fachrichtung:

- Blinden- und Sehbehindertenpädagogik: (8 SWS)
1a, 1b und 3
- Hörgeschädigtenpädagogik (10 SWS)
1a, 1d, 1e und 3
- Geistigbehindertenpädagogik (8 SWS)
1c und 3, wahlweise 1a oder 2
- Pädagogik der Lernförderung (8 SWS)
1a, 2 und 3
- Sprachbehindertenpädagogik (10 SWS)
1a, 1d, 1e und 3

Studierende, die diesen Grundfragenbereich mit 10 SWS studieren, studieren den zweiten Grundfragenbereich mit 6 SWS.

Studierende, die diesen Grundfragenbereich mit 8 SWS studieren, studieren den zweiten Grundfragenbereich ebenfalls mit 8 SWS.

§ 3 Leistungsnachweise

Es ist ein benoteter Leistungsnachweis in Form eines Seminarscheines zu erbringen. Studierende der Geistigbehindertenpädagogik und der Pädagogik der Lernförderung können den Schein entweder in Soziologie der Behinderten oder in einem medizinischen Fach erwerben. Studierende der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik erwerben den Schein in Augenheilkunde, Studierende der Hörgeschädigtenpädagogik in Ohrenheilkunde, Studierende der Sprachbehindertenpädagogik in Stimm- und Sprachheilkunde. Für die anderen Bereiche muss die Teilnahme nachgewiesen werden.

¹⁾ Die medizinischen Veranstaltungen werden in Verantwortung der zuständigen Fakultät der Universität Heidelberg und dem Zentralinstitut für Seelische Gesundheit in Mannheim durchgeführt.

§ 4 Akademische Teilprüfung

Der benotete Seminarschein ist Teil der akademischen Teilprüfung.

2. Unterabschnitt: Erziehung und Bildung, einschließlich philosophisch- anthropologischer, vergleichender, historisch-kritischer Fragen (EB)

§ 5 Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

1. Lebenswelten, Lebensperspektiven und Identitätsentwürfe behinderter und benachteiligter Menschen
2. Entwicklungs- und Erziehungskonzepte, Bildungstheorien unter sonderpädagogischen Aspekten
3. Ethische, anthropologische und existentielle Fragen (z. B. Trennung, Abschied, Krankheit, Tod) in der Sonderpädagogik
4. Wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen der (Sonder-) Pädagogik
5. Geschichte der Sonderpädagogik und ihrer Einrichtungen
6. Vergleichende Sonderpädagogik

(2) Umfang und Aufbau

Es sind Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der Inhaltsbereiche nach Abs. 1 im Gesamtumfang von 8 SWS (6 SWS) zu erbringen.

§ 6 Leistungsnachweis

Es ist ein benoteter Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung in Form eines Seminarscheines zu erbringen. Für die anderen Lehrveranstaltungen muss die Teilnahme nachgewiesen werden.

§ 7 Akademische Teilprüfung

Der benotete Seminarschein ist Teil der akademischen Teilprüfung.

3. Unterabschnitt: Grundfragen religiöser Erfahrung und Lebensorientierung (REL)^{1) 2)}

§ 8 Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

1. Grundaspekte einer theologischen Anthropologie und ihrer pädagogischen Relevanz
2. Beiträge aus Theologie und Kirche zu Bildung und Erziehung in Geschichte und Gegenwart
3. Gesellschaftliche und individuelle Probleme der Ethik in theologischer Perspektive
4. Religiöse und moralische Entwicklung in Kindheit und Jugendalter
5. Religion im regional- und kulturgeschichtlichen Kontext

(2) Umfang und Aufbau

Es sind Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der Inhaltsbereiche nach Abs. 1 im Gesamtumfang von 8 SWS (6 SWS) zu erbringen.

§ 9 Leistungsnachweis

1) Dieses Studiengebiet wird von den Abteilungen Evangelische Theologie und Katholische Theologie gemeinsam bedient.

2) Wer als zweites Fach nach §4 Abs. 3 evangelische oder katholische Theologie/Religionspädagogik studiert hat, wählt als einen Wahlpflichtbereich >>Religiöse Erziehung in der Sonderschule<< und wird darin geprüft.

Es ist ein benoteter Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung in Form eines Seminarscheines zu erbringen. Für die anderen Lehrveranstaltungen muss die Teilnahme nachgewiesen werden.

§ 10 Akademische Teilprüfung

Der benotete Seminarschein ist Teil der akademischen Teilprüfung.

4. Unterabschnitt: Kommunikation und Sprache (KOS)¹⁾

§ 11 Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

Die Studierenden sollen Strukturen, Funktionen, Erwerbsverläufe und Störungen sprachlicher und non-verbaler Kommunikationssysteme kennen lernen. Es werden Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen angeboten:

1. Mündliche Sprache
 - Komplexität, Struktur und Funktion
 - Spracherwerb und Störungen des Spracherwerbs
 - Aspekte der Mehrsprachigkeit
2. Schriftsprache
 - Struktur und Funktionsweise von Schriftsystemen
 - Prinzipien der Verschriftung im Deutschen
 - Mündlichkeit und Schriftlichkeit
 - Normaler und gestörter Schriftspracherwerb
3. Kommunikation und Interaktion
 - Struktur und Funktion von Kommunikation und Interaktion
 - Unterstützte Kommunikation
 - Gebärdensprachliche Kommunikation
 - Körpersprache u. nonverbale Kommunikation

(2) Umfang und Aufbau

Es sind Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der Inhaltsbereiche nach Abs. 1 im Gesamtumfang von 8 SWS (6 SWS) zu erbringen.

§ 12 Leistungsnachweis

Es ist ein benoteter Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung in Form eines Seminarscheines zu erbringen. Für die anderen Lehrveranstaltungen muss die Teilnahme nachgewiesen werden.

§ 13 Akademische Teilprüfung

Der benotete Seminarschein ist Teil der akademischen Teilprüfung.

5. Unterabschnitt: Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur (LBK)²⁾

§ 14 Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

¹⁾ Dieser Grundfragenbereich kann nicht von Studierenden mit der 1. oder 2. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik oder Hörgeschädigtenpädagogik gewählt werden.

²⁾ Studierende, die diesen Grundfragenbereich wählen, können nicht den Wahlpflichtbereich „Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur“ wählen.

1. Körper und Bewegung als Basis der menschlichen Entwicklung in engem Zusammenwirken mit der Entwicklung von Wahrnehmung, Emotionalität, Soziabilität, Kommunikation, Sprache und Kognition
2. Körperliche und motorische Beeinträchtigungen bzw. Entwicklungsstörungen
3. Körpererfahrung zur Entwicklung von Körperbewusstsein, Spannungsregulierung, Atmung und Stimme, psycho-physischen Rhythmen
4. Spiel und Kultur: Theorien, Formen, Handlungsansätze, Körperselbstbild und Identität

(2) Umfang und Aufbau

Es sind Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der Inhaltsbereiche nach Abs. 1 im Gesamtvolumen von 8 SWS (6 SWS) zu erbringen.

§ 15 Leistungsnachweis

Es ist ein benoteter Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung in Form eines Seminarscheines zu erbringen. Für die anderen Lehrveranstaltungen muss die Teilnahme nachgewiesen werden.

§ 16 Akademische Teilprüfung

Der benotete Seminarschein ist Teil der akademischen Teilprüfung.

6. Unterabschnitt: Professionalität, Berufsidentität, Beratung (PBB)

§ 17 Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

1. Berufliche Kompetenz, Systemkompetenz und professionelles Handeln in pädagogischen Handlungsfeldern
2. Rollenverständnis von Lehrerinnen und Lehrern in pädagogischen Handlungsfeldern
3. Umgang mit Belastungssituationen im Lehrerberuf (Angst, Stress und Burnout) und Kriterien wie Realisierungsmöglichkeiten einer „gesunden Schule“
4. Modelle und Ansätze pädagogisch-psychologischer Intervention
5. Grundlagen von Beratung und Supervision in pädagogischen Handlungsfeldern

(2) Umfang und Aufbau

Es sind Lehrveranstaltungen aus dem Inhaltsbereich nach Abs. 1 Nr. 5 und wahlweise mindestens einem weiteren Inhaltsbereich nach Abs. 1 im Gesamtvolumen von 8 SWS (6 SWS) zu erbringen.

§ 18 Leistungsnachweis

Es ist ein benoteter Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung in Form eines Seminarscheines zu erbringen. Für die anderen Lehrveranstaltungen muss die Teilnahme nachgewiesen werden.

§ 19 Akademische Teilprüfung

Der benotete Seminarschein ist Teil der akademischen Teilprüfung.

3. Abschnitt: Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (BS)

§ 20 Modul 1: Pädagogischer Schwerpunkt Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

1. Theorie und Praxis der Erziehung Blinder und Sehbehinderter einschließlich historischer Aspekte
2. Förderung der auditiven und taktilen Wahrnehmung:
blindspezifische Medien und Hilfsmittel; Spezifische Fragen im Kontext der Förderung mehrfachbehinderter Menschen mit einer Sehschädigung
(Studienschwerpunkt Blindenpädagogik)
3. Institutionen und Handlungsfelder der Erziehung und Bildung sehbehinderter Menschen
(Studienschwerpunkt Sehbehindertenpädagogik)
4. Gesellschaftliche und soziale Situation blinder und sehbehinderter Menschen
5. Institutionen und Handlungsfelder der Erziehung und Bildung blinder Menschen
(Studienschwerpunkt Blindenpädagogik)
6. Förderung der visuellen Wahrnehmung:
Spezielle Hilfsmittel, insbesondere vergrößernde optische und elektronische Sehhilfen
(Studienschwerpunkt Sehbehindertenpädagogik)

(2) Umfang und Aufbau

Studierende der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik als 1. Fachrichtung studieren Modul 1 mit 8 SWS.

Studierende der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik als 2. Fachrichtung studieren Modul 1 mit 4 SWS.

Blindenpädagogik

Verpflichtend:

Inhaltsbereiche 1 und 2 4 SWS

Fakultativ:

Inhaltsbereiche 4 und 5 4 SWS

Sehbehindertenpädagogik

Verpflichtend:

Inhaltsbereiche 1 und 3 4 SWS

Fakultativ:

Inhaltsbereiche 4 und 6 4 SWS

**§ 21 Modul 2: Psychologischer Schwerpunkt
Inhalte, Umfang und Aufbau**

(1) Inhalte

1. Sozial- und persönlichkeitspsychologische Aspekte im Kontext von Blindheit und Sehbehinderung
2. Entwicklungspsychologische Aspekte im Kontext von Blindheit und Sehbehinderung
3. Probleme der kognitiven Entwicklung bei Blindheit
(Studienschwerpunkt Blindenpädagogik)
4. Spezielle Wahrnehmungspsychologie:
Aspekte der akustischen und taktilen Wahrnehmung unter der Bedingung des Nicht-Sehens
(Studienschwerpunkt Blindenpädagogik)
5. Theorie und Praxis des ganzheitlichen Sehtrainings
(Studienschwerpunkt Sehbehindertenpädagogik)
6. Spezielle Wahrnehmungspsychologie: Optische Wahrnehmung, Seheinschränkungen
(Studienschwerpunkt Sehbehindertenpädagogik)

(2) Umfang und Aufbau

Studierende der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik als 1. Fachrichtung studieren Modul 2 mit 8 SWS.

Studierende der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik als 2. Fachrichtung studieren Modul 2 mit 4 SWS.

Verpflichtend:

Inhaltsbereiche 1 und 2 4 SWS

Fakultativ:

Inhaltsbereiche 3 bis 6 4 SWS

Inhaltsbereich 4 2 SWS

Sehbehindertenpädagogik

Verpflichtend:

Inhaltsbereiche 1 und 3 4 SWS

Fakultativ:

Inhaltsbereich 5 2 SWS

§ 24 Leistungsnachweise und sonstige Regelungen

In der ersten Fachrichtung sind zwei Hauptseminarscheine erforderlich, davon einer aus dem Bereich „Didaktischer Schwerpunkt“, einer wahlfrei aus den Bereichen „Psychologischer Schwerpunkt“ oder „Pädagogischer Schwerpunkt“. Einer der beiden Leistungsnachweise muss in einem Themenfeld erworben werden, das als schwerpunktspezifisch für den gewählten Schwerpunkt Blinden- oder Sehbehindertenpädagogik ausgewiesen ist.

In der zweiten Fachrichtung sind zwei Seminarscheine erforderlich, davon einer aus dem Bereich „Didaktischer Schwerpunkt“, einer wahlfrei aus den Bereichen „Psychologischer Schwerpunkt“ oder „Pädagogischer Schwerpunkt“. Einer der beiden Leistungsnachweise muss in einem Themenfeld erworben werden, das als schwerpunktspezifisch für den gewählten Schwerpunkt Blinden- oder Sehbehindertenpädagogik ausgewiesen ist.

4. Abschnitt: Hörgeschädigtenpädagogik (HG)

§ 25 Modul 1: Pädagogischer Schwerpunkt Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

1. Grundlagen einer Dialogischen Hörgeschädigtenpädagogik
Erziehung und Bildung Hörgeschädigter
Pädagogische Anthropologie Hörgeschädigter
2. Vergleichende Hörgeschädigtenpädagogik
Ursachen und Formen von Hörschädigung
Hörschädigung im Kontext von Mehrfachbehinderung
Geschichte der Hörgeschädigtenpädagogik
Hörgeschädigtenpädagogik im internationalen Vergleich
3. Frühpädagogik bei Hörschädigung
Vorsprachliche dialogische Entwicklung
Hören und Sprechen lernen
Spracherwerb Hörgeschädigter
Elternbegleitung und -beratung
4. Umfeldarbeit: Zusammenarbeit mit und Beratung von Bezugspersonen, Diensten, Institutionen
Systementwicklung und Qualitätssicherung

(2) Umfang und Aufbau

Studierende der Hörgeschädigtenpädagogik als 1. Fachrichtung studieren Modul 1 mit 8 SWS.

Studierende der Hörgeschädigtenpädagogik als 2. Fachrichtung studieren Modul 1 mit 4 SWS.

Verpflichtend:

Inhaltsbereiche 1 und 3 4 SWS

Fakultativ:

Inhaltsbereiche 2 und 4 4 SWS

§ 26 Modul 2: Psychologischer Schwerpunkt Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

1. Grundlagen der Psychologie Hörgeschädigter

2. Familienpsychologische Fragestellungen
3. Entwicklungspsychologische (insbesondere kognitive Entwicklung) und persönlichkeitspsychologische Fragestellungen im Kontext der Sozialisation hörgeschädigter Kinder
4. Sozialpsychologische Fragestellungen im Kontext der Lebenssituation erwachsener Hörgeschädigter (Alltag, Beruf, Kommunikation inkl. gebärdensprachlicher Kommunikation, (Gehörlosen-)Kultur, psychosoziale Versorgungssituation inkl. Beratung und Psychotherapie, etc.)

(2) Umfang und Aufbau

Studierende der Hörgeschädigtenpädagogik als 1. Fachrichtung studieren Modul 2 mit 8 SWS.

Studierende der Hörgeschädigtenpädagogik als 2. Fachrichtung studieren Modul 2 mit 4 SWS.

Verpflichtend:

Inhaltsbereiche 2 und 3 4 SWS

Fakultativ:

Inhaltsbereiche 1 und 4 4 SWS

§ 27 Modul 3: Didaktischer Schwerpunkt
Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

1. Grundlagen des Hörens und der Hörentwicklung
2. Lehren und Lernen bei Hörgeschädigten mit Schwerpunkt bildung u.a. in den Bereichen:
 - Didaktik und Methodik des Spracherwerbs in der Frühförderung und Schule
 - Gemeinsames Lernen von Hörgeschädigten und Hörenden
 - Berufliche Bildung einschließlich akademischer Bildungsgänge und Erwachsenenbildung
 - Förderung von Spättaubten
 - Medien und Technische Hilfen in der Förderung Hörgeschädigter
 - Förderung bei zentral-auditiven Wahrnehmungsstörungen
 - Kommunikation und Lernen mit Schwerpunkt bildung u.a. in den Bereichen: Gebärden und laut-sprachunterstützende Systeme
3. Technik, Anpassung und Einsatz von technischen Hörhilfen

(2) Umfang und Aufbau

Studierende der Hörgeschädigtenpädagogik als 1. Fachrichtung studieren Modul 3 mit 8 SWS.

Studierende der Hörgeschädigtenpädagogik als 2. Fachrichtung studieren Modul 3 mit 6 SWS.

Verpflichtend:

Inhaltsbereiche 1 und 2 4 SWS

Fakultativ:

Inhaltsbereich 3 4 SWS

§ 28 Modul 4: Diagnostischer Schwerpunkt
Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

1. Pädagogisch-psychologische Methoden und Verfahren in der Arbeit mit hörgeschädigten Kindern; differentialdiagnostische Betrachtungen (Teilleistungsstörungen, etc.)
2. Inhalte und Methoden der Pädagogischen Audiologie mit Schwerpunkt bildung in den Bereichen „Hör- und Wahrnehmungsdiagnostik“ oder „Hörgeräteversorgung und Hörgerätekontrolle“
3. Erstellen förderdiagnostischer Gutachten
4. Pädaudiologische Praxis

(2) Umfang und Aufbau

Studierende der Hörgeschädigtenpädagogik als 1. Fachrichtung studieren Modul 4 mit 6 SWS.

Studierende der Hörgeschädigtenpädagogik als 2. Fachrichtung studieren Modul 4 mit 4 SWS.

Verpflichtend:

Inhaltsbereiche 1 und 2	4 SWS
Fakultativ:	
Inhaltsbereiche 3 und 4	2 SWS

§ 29 Leistungsnachweise und sonstige Regelungen

In der ersten Fachrichtung sind zwei Hauptseminarscheine erforderlich, davon einer aus dem Bereich „Didaktischer Schwerpunkt“, einer wahlfrei aus den Bereichen „Psychologischer Schwerpunkt“ oder „Pädagogischer Schwerpunkt“.

In der zweiten Fachrichtung sind zwei Seminarscheine erforderlich, davon einer aus dem Bereich „Didaktischer Schwerpunkt“, einer wahlfrei aus den Bereichen „Psychologischer Schwerpunkt“ oder „Pädagogischer Schwerpunkt“.

5. Abschnitt: Geistigbehindertenpädagogik (GM)

§ 30 Modul 1: Pädagogischer Schwerpunkt Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

1. Grundlegende Begriffe, Theorien und Modelle der Bildung, Erziehung, Förderung, Pflege und Therapie von Menschen mit geistiger Behinderung in historischer und vergleichender Perspektive
2. Bildung und Erziehung unter dem Aspekt von Integration, Kooperation und Inklusion für Menschen mit geistiger Behinderung in unterschiedlichen Lebensphasen, in verschiedenen Institutionen und Dimensionen ihres Lebens: Frühförderung, Kindergarten, Schule, Arbeit und Beruf, Wohnen, Freizeit, Erwachsensein, Begleitung im Alter
3. Geistigbehindertenpädagogik als wissenschaftliche Disziplin: Entstehung und Geschichte, wissenschaftliche Ansätze und Modelle, Forschungsbereiche und Forschungsmethoden
4. Erscheinungsformen und Ausgangsbedingungen von geistiger Behinderung im Kontext gesellschaftlicher Lebensfelder, von Sozialisations-, Lern- und Entwicklungsprozessen
5. Lebens- und Erlebensdimensionen von Menschen mit geistiger Behinderung: Identität, Abhängigkeit, Selbstbestimmung, Sexualität, Partnerschaft und Elternschaft, Sterben und Tod
6. Formen und Methoden der Beschreibung und Analyse der Lebenswelt von Menschen mit geistiger Behinderung, kulturelle Teilhabe
7. Kinder und Jugendliche im Kontext ihrer Familie

(2) Umfang und Aufbau

Studierende der Geistigbehindertenpädagogik als 1. Fachrichtung studieren Modul 1 mit 8 SWS.
Studierende der Geistigbehindertenpädagogik als 2. Fachrichtung studieren Modul 1 mit 4 SWS.

Verpflichtend:	
Inhaltsbereiche 1 und 2	4 SWS
Fakultativ:	
Inhaltsbereiche 3 bis 7	4 SWS

Im Laufe des Studiums der Geistigbehindertenpädagogik als erste Fachrichtung ist zumindest je eine Lehrveranstaltung mit dem Themenschwerpunkt „Menschen mit schwersten Behinderungen“ und „Menschen mit autistischem Verhalten“ zu besuchen.

§ 31 Modul 2: Psychologischer Schwerpunkt Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

1. Psychologische Grundlagen der Entwicklung, der Persönlichkeit und der Identität, der Erziehung und Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung
2. Psychologie des Lernens und der Wahrnehmung unter besonderen Bedingungen
3. Verhaltensauffälligkeiten bei Menschen mit geistiger Behinderung und Konzepte der pädagogisch-psychologischen und therapeutischen Begleitung bzw. Intervention

4. Sozial- und ökopyschologische Aspekte der Familiensituation und der Lebenswelt von Menschen mit geistiger Behinderung
5. Psychologische Grundlagen und Konzepte der Beratung
6. Neurophysiologie und Neuropsychologie

(2) Umfang und Aufbau

Studierende der Geistigbehindertenpädagogik als 1. Fachrichtung studieren Modul 2 mit 8 SWS.
 Studierende der Geistigbehindertenpädagogik als 2. Fachrichtung studieren Modul 2 mit 4 SWS.

Verpflichtend:

Inhaltsbereiche 1 und 2 4 SWS

Fakultativ:

Inhaltsbereiche 3 bis 6 4 SWS

§ 32 Modul 3: Didaktischer Schwerpunkt
Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

1. Didaktische Fragen der Gestaltung von Bildungsprozessen
 Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht in heterogenen Gruppen: Bildungs- und Lehrplangestaltung unter Berücksichtigung individueller Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Einsatz von Methoden, Medien und Hilfsmitteln, Differenzierungs- und Sozialformen, Lehrformen
2. Didaktische Theorien und Umsetzungsmöglichkeiten ausgewählter Lernbereiche: Sachunterricht, Mathematik, Deutsch, Religion, Sport, Neue Technologien im Kontext von handlungs- und projektorientiertem Unterricht sowie von Übungseinheiten
3. Theorien und Anwendungsmöglichkeiten von Musik, Bewegung, Werken, Technik und Gestalten in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern
4. Theorien und Anwendungsmöglichkeiten von Konzepten, beispielsweise zu Pflege, Bewegung, (lebenspraktische) Selbständigkeit und Sozialverhalten, Kommunikation und Sprache
5. Bildung und Erziehung sowie Therapie und Pflege von Menschen mit geistiger Behinderung im gemeinsamen Unterricht
6. Gestaltung und Reflexion der Interaktion, Kommunikation und Beziehung zwischen Schülerinnen/Schülern und mit dem professionellen Personal
7. Grundlagen und Konzepte der Zusammenarbeit von Lehrerinnen/Lehrern und Erzieherinnen/Erziehern, Therapeutinnen/Therapeuten, Betreuungspersonal sowie Eltern und Familien
8. Grundlagen und Gestaltung von Bildungsprozessen in außerschulischen Handlungsfeldern

(2) Umfang und Aufbau

Studierende der Geistigbehindertenpädagogik als 1. Fachrichtung studieren Modul 3 mit 8 SWS.
 Studierende der Geistigbehindertenpädagogik als 2. Fachrichtung studieren Modul 3 mit 6 SWS.

Verpflichtend:

Inhaltsbereiche 1 und 2 4 SWS

Fakultativ:

Inhaltsbereiche 3 bis 8 4 SWS

§ 33 Modul 4 Diagnostischer Schwerpunkt
Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

1. Methoden und Verfahren des diagnostischen Handelns bei der Erhebung, Auswertung und Interpretation diagnostischer Daten im Rahmen einer Kind-Umfeld-Analyse
2. Erstellung von pädagogischen Berichten und Fördergutachten, Gestaltung und Durchführung individueller Erziehungs- und Förderpläne
3. Diagnostik als Prozess und Entscheidungshilfe bei der Bestimmung von Lernvoraussetzungen, Lernbedürfnissen und des Lernortes
4. Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Beratung bei diagnostischen Prozessen

(2) Umfang und Aufbau

Studierende der Geistigbehindertenpädagogik als 1. Fachrichtung studieren Modul 4 mit 6 SWS.
Studierende der Geistigbehindertenpädagogik als 2. Fachrichtung studieren Modul 4 mit 4 SWS.

Verpflichtend:	
Inhaltsbereiche 1 und 2	4 SWS
Fakultativ:	
Inhaltsbereiche 3 und 4	2 SWS

§ 34 Leistungsnachweise und sonstige Regelungen

In der ersten Fachrichtung sind zwei Hauptseminarscheine erforderlich, davon einer aus dem Bereich „Didaktischer Schwerpunkt“, einer wahlfrei aus den Bereichen „Psychologischer Schwerpunkt“ oder „Pädagogischer Schwerpunkt“.

In der zweiten Fachrichtung sind zwei Seminarscheine erforderlich, davon einer aus dem Bereich „Didaktischer Schwerpunkt“, einer wahlfrei aus den Bereichen „Psychologischer Schwerpunkt“ oder „Pädagogischer Schwerpunkt“.

6. Abschnitt: Pädagogik der Lernförderung (PL)

§ 35 Modul 1: Pädagogischer Schwerpunkt Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

1. Pädagogische Konzepte und Theorien bei erschwerten Bedingungen in den Bereichen Entwicklung, Lernen, Verhalten, Medien
2. Weiterentwicklung der Förderschule im organisatorischen, unterrichtlichen und erzieherischen Bereich: Maßnahmen und Konzepte gemeinsamer Bildung und Erziehung (Kooperation und Integration)
3. Historische und vergleichende Perspektiven zur Entwicklung einer Pädagogik der Lernförderung
4. Berufliche Orientierung, Berufsvorbereitung, berufliche Bildung und Alltagsbewältigung

(2) Umfang und Aufbau

Studierende der Pädagogik der Lernförderung als 1. Fachrichtung studieren Modul 1 mit 8 SWS.
Studierende der Pädagogik der Lernförderung als 2. Fachrichtung studieren Modul 1 mit 4 SWS.

Verpflichtend:	
Inhaltsbereiche 1 und 2	4 SWS
Fakultativ:	
Inhaltsbereiche 3 und 4	4 SWS

§ 36 Modul 2: Psychologischer Schwerpunkt Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

1. Psychologische Modelle der Persönlichkeit und ihrer Entwicklung unter erschwerten Lehr- und Lernbedingungen
2. Verhaltens- und Lernstörungen: Erscheinungsformen, Ursachen, pädagogisch-psychologische Interventionsmöglichkeiten
3. Psychologische Aspekte des Erziehens und Unterrichtens
4. Konflikt- und Stressbewältigung, Konfliktmoderation und Beratung
5. Aspekte der sozialen, emotionalen, kognitiven und sprachlichen Entwicklung und Förderung

(2) Umfang und Aufbau

Studierende der Pädagogik der Lernförderung als 1. Fachrichtung studieren Modul 2 mit 8 SWS.

Studierende der Pädagogik der Lernförderung als 2. Fachrichtung studieren Modul 2 mit 4 SWS.

Verpflichtend:	
Inhaltsbereiche 1 und 2	4 SWS
Fakultativ:	
Inhaltsbereiche 3 bis 5	4 SWS

§ 37 Modul 3: Didaktischer Schwerpunkt Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

1. Theorien und Modelle einer Didaktik der Lernförderung
2. Methoden des Unterrichts bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen u. Entwicklung in Förderschulen u. Allgemeinen Schulen
3. Didaktik und Methodik der schulischen Förderung in den Bereichen Schriftsprach-Erwerb („Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten“) u. Mathematik („Rechenschwierigkeiten“)
4. Spezielle Probleme: z.B. Differenzierung, Übung, Denkerziehung, Offenheit im Unterricht, Berufsvorbereitung, Privatlebenskompetenz, Geschlechtererziehung, Gesundheitserziehung, Verkehrserziehung, interkultureller Unterricht; themenorientiertes Lernen
5. Neue Medien, Material- und Medienentwicklung, Medienerziehung
6. Werken/Technik/Gestalten in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern
7. Musisch-kulturelle Bildungsarbeit

(2) Umfang und Aufbau

Studierende der Pädagogik der Lernförderung als 1. Fachrichtung studieren Modul 3 mit 8 SWS.
Studierende der Pädagogik der Lernförderung als 2. Fachrichtung studieren Modul 3 mit 6 SWS.

Verpflichtend:	
Inhaltsbereiche 3 und 4	4 SWS
Fakultativ:	
Inhaltsbereiche 1, 2, 5, 6, 7	4 SWS

§ 38 Modul 4 Diagnostischer Schwerpunkt Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

1. Diagnostisches Handeln; Methoden und Verfahren der Diagnostik; Erhebung, Auswertung und Interpretation diagnostischer Daten
2. Entwicklung und individuelle Förderkonzepte, Erstellen von pädagogischen Berichten und Fördergutachten
3. Diagnostik als kooperativer Prozess und Entscheidungshilfe bei Bestimmung der Lernvoraussetzungen, des Förderbedarfs und des Lernorts
4. Konzepte der Einzel- und Gruppenberatung

(2) Umfang und Aufbau

Studierende der Pädagogik der Lernförderung als 1. Fachrichtung studieren Modul 4 mit 6 SWS.
Studierende der Pädagogik der Lernförderung als 2. Fachrichtung studieren Modul 4 mit 4 SWS.

Verpflichtend:	
Inhaltsbereiche 1 und 2	4 SWS
Fakultativ:	
Inhaltsbereiche 3 und 4	2 SWS

§ 39 Leistungsnachweise und sonstige Regelungen

In der ersten Fachrichtung sind zwei Hauptseminarscheine erforderlich, davon einer aus dem Bereich „Didaktischer Schwerpunkt“, einer wahlfrei aus den Bereichen „Psychologischer Schwerpunkt“ oder „Pädagogischer Schwerpunkt“.

In der zweiten Fachrichtung sind zwei Seminarscheine erforderlich, davon einer aus dem Bereich „Didaktischer Schwerpunkt“, einer wahlfrei aus den Bereichen „Psychologischer Schwerpunkt“ oder „Pädagogischer Schwerpunkt“.

7. Abschnitt: Sprachbehindertenpädagogik (SBP)

§ 40 Modul 1: Pädagogischer Schwerpunkt Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

1. Sprachstörungen: Erscheinungsformen, Bedingungshintergrund und psychosoziale Folgen, Diagnose und Therapie
2. Geschichte und Gegenwart der Erziehung, Bildung, Therapie und Forschung für Menschen mit Sprachbehinderungen, Sprachbehinderung als pädagogische Aufgabe, Institutionenlehre der Betreuung von Menschen mit Sprachbehinderungen: Organisation, Aufgaben, rechtliche Grundlagen
3. Frühförderung sprachbehinderter Kinder und von Sprachbehinderung bedrohter Kinder
4. Umfeldarbeit: Zusammenarbeit mit und Beratung von Bezugspersonen und Diensten, Systementwicklung und Qualitätssicherung

(2) Umfang und Aufbau

Studierende der Sprachbehindertenpädagogik als 1. Fachrichtung studieren Modul 1 mit 8 SWS.
Studierende der Sprachbehindertenpädagogik als 2. Fachrichtung studieren Modul 1 mit 4 SWS.

Verpflichtend:

Inhaltsbereiche 1 und 2 4 SWS

Fakultativ:

Inhaltsbereiche 3 und 4 4 SWS

§ 41 Modul 2: Psychologischer Schwerpunkt Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

1. Entwicklungsbesonderheiten sprachbehinderter Kinder unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung von Sprache, Motorik und Emotionalität
2. Psychologische Grundlagen von Beratung, Sprachtherapien, Fördermaßnahmen, inkl. Beratung
3. Psychosoziale Folgeerscheinungen von Sprachbehinderung für die Betroffenen und Bezugssysteme.
4. Sprachstörungen unter psychologischem Aspekt: Erscheinungsformen, Bedingungshintergründe, Auswirkungen, pädagogisch-psychologische Interventionsmöglichkeiten

(2) Umfang und Aufbau

Studierende der Sprachbehindertenpädagogik als 1. Fachrichtung studieren Modul 2 mit 8 SWS.
Studierende der Sprachbehindertenpädagogik als 2. Fachrichtung studieren Modul 2 mit 4 SWS.

Verpflichtend:

Inhaltsbereiche 1 und 2 4 SWS

Fakultativ:

Inhaltsbereiche 3 und 4 4 SWS

§ 42 Modul 3: Didaktischer Schwerpunkt Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

1. Theorien und Modelle didaktischen Handelns bei sprachbehinderten Kindern und Jugendlichen
2. Therapeutische Methoden zur schulischen, außerschulischen und nachschulischen Förderung sprachbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener (Grundlagen)
3. Planung, Durchführung und Analyse von therapieintegriertem Unterricht
4. Therapeutische Methoden zur schulischen, außerschulischen und nachschulischen Förderung sprachbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener (Vertiefung)
5. Kooperation und integrative Förderung sprachbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener in verschiedenen Schulen und Bildungseinrichtungen
6. Musik und Bewegung in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern¹⁾
7. Werken/Technik/Gestalten in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern

(2) Umfang und Aufbau

Studierende der Sprachbehindertenpädagogik als 1. Fachrichtung studieren Modul 3 mit 8 SWS.
Studierende der Sprachbehindertenpädagogik als 2. Fachrichtung studieren Modul 3 mit 6 SWS.

Verpflichtend:

Inhaltsbereiche 1 und 2 4 SWS

Fakultativ:

Inhaltsbereiche 3 bis 7 4 SWS

§ 43 Modul 4 Diagnostischer Schwerpunkt Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

1. Diagnostik bei sprachbehinderten Menschen I: Planung, Durchführung, Auswertung und Beurteilung diagnostischer Verfahren
2. Diagnostik bei sprachbehinderten Menschen II: Durchführung und Dokumentation diagnostischer Beurteilungsprozesse; Entwicklung und Darstellung individueller Förderkonzepte
3. Diagnostik bei sprachbehinderten Menschen III: Diagnostik als kooperativer Prozess und Entscheidungshilfe bei der Bestimmung der Lernvoraussetzungen, des Förderbedarfs und des Lernorts

(2) Umfang und Aufbau

Studierende der Sprachbehindertenpädagogik als 1. Fachrichtung studieren Modul 4 mit 6 SWS.
Studierende der Sprachbehindertenpädagogik als 2. Fachrichtung studieren Modul 4 mit 4 SWS.

Verpflichtend:

Inhaltsbereiche 1 und 2 4 SWS

Fakultativ:

Inhaltsbereiche 3 und 4 2 SWS

§ 44 Leistungsnachweise und sonstige Regelungen

In der ersten Fachrichtung sind zwei Hauptseminarscheine erforderlich, davon einer aus dem Bereich „Didaktischer Schwerpunkt“, einer wahlfrei aus den Bereichen „Psychologischer Schwerpunkt“ oder „Pädagogischer Schwerpunkt“.

In der zweiten Fachrichtung sind zwei Seminarscheine erforderlich, davon einer aus dem Bereich „Didaktischer Schwerpunkt“, einer wahlfrei aus den Bereichen „Psychologischer Schwerpunkt“ oder „Pädagogischer Schwerpunkt“.

8. Abschnitt: Wahlpflichtbereiche (WP)

§ 45 Studiengebiete

¹⁾ Anmerkung: empfohlen, so weit nicht im Grundfragenstudium oder aus den Wahlpflichtbereichen der Schwerpunkt „Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur“ studiert wird.

Es werden die folgenden fünf Wahlpflichtbereiche angeboten:

1. Frühförderung,
2. Auffälligkeiten im Bereich des Verhaltens - Einstellungen und Haltungen,
3. Religiöse Erziehung in der Sonderschule,
4. Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur,
5. Sprachwissenschaft (für die sonderpädagogischen Fachrichtungen Hörgeschädigtenpädagogik und Sprachbehindertenpädagogik obligatorisch)

1. Unterabschnitt: Frühförderung (FÜ)

§ 46 Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

1. Grundlagen der Frühförderung
Geschichte und derzeitige Situation der Frühförderung im In- und Ausland
Organisationsformen des Systems Frühförderung und sozial-rechtliche Grundlagen
Entwicklung und Entwicklungsbedingungen in der frühen Kindheit
2. Diagnostische Konzepte der Früherkennung und Frühförderung, Erstellung von Förderplänen und sonderpädagogischen Gutachten, Fallbesprechungen
3. Pädagogische und therapeutische Konzepte der Frühförderung
4. Familienberatung
Zusammenarbeit mit Eltern
Konzepte der Beratung und Gesprächsführung

(2) Umfang und Aufbau

Umfang: 8 SWS

Inhaltsbereich 2	2 SWS
Inhaltsbereich 3	4 SWS
Inhaltsbereich 4	2 SWS

§ 47 Leistungsnachweis

Als Leistungsnachweis ist ein benoteter Hauptseminarschein im Inhaltsbereich 3 oder 4 zu erbringen.

§ 48 Akademische Teilprüfung

Der benotete Hauptseminarschein ist Teil der Akademischen Teilprüfung. Er kann frühestens in der dritten 2-stündigen Lehrveranstaltung zu diesem Wahlpflichtbereich erworben werden und ist in der Regel spätestens ein Semester vor Antragstellung auf Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen zu erbringen.

2. Unterabschnitt: Auffälligkeiten im Bereich des Verhaltens - Einstellungen und Haltungen (VA)

§ 49 Inhalte, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Inhalte

1. Einführung in den Problembereich der Verhaltensauffälligkeiten: Erscheinungsformen, Begriffsklärungen, Entstehungskontexte und Handlungsansätze im Überblick
2. Pädagogische und psychologisch-therapeutische Erklärungs- und Handlungsmodelle bei verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen anhand konkreter Symptombereiche und Falldarstellungen
3. Diagnose und Förderung, Erziehung und Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensauffälligkeiten

4. Kritisch-systematische Analyse ausgewählter pädagogischer und psychologisch-therapeutischer Programme zum Problemfeld ‚Verhaltensauffälligkeiten‘
5. Interventionsansätze in der Pädagogik Verhaltensauffälliger (Prävention, Beratung u.a., interdisziplinäre Hilfesysteme)
6. Unterrichtsstörungen - Bedingungen und Interventionsmöglichkeiten

(2) Umfang und Aufbau

Umfang: 8 SWS

Inhaltsbereiche 1 bis 3	6 SWS
Inhaltsbereiche 4 bis 6	2 SWS

§ 50 Leistungsnachweis

Es ist ein benoteter Leistungsnachweis in Form eines Hauptseminarscheines zu erbringen.

§ 51 Akademische Teilprüfung

Der benotete Hauptseminarschein ist Teil der Akademischen Teilprüfung. Er kann frühestens in der dritten 2stündigen Lehrveranstaltung zu diesem Wahlpflichtbereich erworben werden und ist in der Regel spätestens ein Semester vor Antragstellung auf Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen zu erbringen.

3. Unterabschnitt: Religiöse Erziehung in der Sonderschule (RES)¹⁾

§ 52 Inhalte, Umfang und Aufbau

(1) Inhalte

1. Theologie und Behinderung
2. ein Hauptthema der gegenwärtigen Anthropologie im theologischen Kontext
3. Soziales Lehren und Lernen, soziale Verantwortung und diakonisches Handeln
4. Beiträge der Religionspädagogik und Religionsdidaktik zur Sonderpädagogik
5. Religionsunterricht an Sonderschulen
6. Konzepte der Integration von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung in Kirche, Religionsunterricht und kirchlicher Jugendarbeit

(2) Umfang und Aufbau

Es sind Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der Inhaltsbereiche nach Abs. 1 im Gesamtumfang von 8 SWS zu erbringen.

§ 53 Leistungsnachweis

Als Leistungsnachweis ist ein benoteter Hauptseminarschein zu erbringen.

§ 54 Akademische Teilprüfung

Der benotete Hauptseminarschein ist Teil der Akademischen Teilprüfung. Er kann frühestens in der dritten 2stündigen Lehrveranstaltung zu diesem Wahlpflichtbereich erworben werden und ist in der Regel spätestens ein Semester vor Antragstellung auf Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen zu erbringen.

¹⁾ Dieser Wahlpflichtbereich wird von den Abteilungen Evangelische Theologie und Katholische Theologie gemeinsam bedient.

4. Unterabschnitt: Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur (LBK)

§ 55 Inhalte, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Inhalte

1. Grundlagen:
 - Körper und Bewegung als Basis der menschlichen Entwicklung in engem Zusammenwirken mit der Entwicklung von Wahrnehmung, Emotionalität, Soziabilität, Kommunikation und Sprache, Kognition
 - Körperliche und motorische Beeinträchtigungen bzw. Entwicklungsstörungen
 - Körpererfahrung zur Entwicklung von Körperbewusstsein, Spannungsregulierung, Atmung und Stimme, psycho-physischen Rhythmen
 - Spiel und Kultur; Theorien, Formen, Handlungsansätze; Körper selbstbild und Identität
2. Bewegungsformen und –techniken:
 - Bewegungsschulung im grob- und feinmotorischen Bereich
 - Kooperation und Kommunikation, Musik und Bewegung, ausdrucksstänzerische Bewegung, Sprache und Bewegung
3. Anwendungsbereiche:
 - Basale Entwicklungsförderung durch Körpererfahrung und Bewegung. Erfahrungen von eigenen Grenzen und Möglichkeiten des Handelns, Selbstbewusstsein, Raum und Zeit, Partner und Gruppe, Gerät und Objekt
 - Körper und Bewegung als Grundlage des Handelns und als Instrumente des Lernens unter fächerübergreifenden Aspekten. Bewegung als Unterrichtsprinzip
 - Initialisierung und Strukturierung von Lernprozessen in Verbindung mit Körpererfahrung und Bewegung (Kulturtechniken, Sachunterricht, Musisch-ästhetische Erziehung u.a.)
 - Sonderpädagogische Rhythmik (Rhythmisch-musikalische Erziehung)
 - Sonderpädagogische Bewegungserziehung
 - Sonderpädagogische Musikerziehung
 - Planung und Durchführung kultureller Projekte in der Schule
 - Pädagogisches Theater in Theorie und Praxis
 - Künstlerische Arbeit mit verhaltensauffälligen Jugendlichen als eine Form der Selbstthematisierung
 - Formen des Bewegungstheaters und der Performancekunst

(2) Umfang und Aufbau

Umfang: 8 SWS

Inhaltsbereich 1	2 SWS
Inhaltsbereich 2	2 SWS
Inhaltsbereich 3	4 SWS

§ 56 Leistungsnachweis

Als Leistungsnachweis ist ein benoteter Hauptseminarschein zu erbringen.

§ 57 Akademische Teilprüfung

Der benotete Hauptseminarschein ist Teil der Akademischen Teilprüfung. Er kann frühestens in der dritten 2stündigen Lehrveranstaltung zu diesem Wahlpflichtbereich erworben werden und ist in der Regel spätestens ein Semester vor Antragstellung auf Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen zu erbringen.

5. Unterabschnitt: Sprachwissenschaft (SPW)¹⁾

¹⁾ Für die sonderpädagogischen Fachrichtungen Hörgeschädigtenpädagogik und Sprachbehindertenpädagogik obligatorisch.

§ 58 Inhalte, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Inhalte

1. Linguistische und phonetische Grundlagen zur Analyse von Laut- und Schriftsprachproben sowie linguistische Grundlagen der Gebärdensprache
2. Theorien und Modelle zur Psycho- und Patholinguistik des Laut- und Schriftspracherwerbs
3. Linguistisch bzw. phonetisch basierte Verfahren zur Diagnostik, Therapie und Förderung bei Lese-, Schreib-, Sprech- und Sprachschwierigkeiten
4. Entwicklung von phonetisch, linguistisch und psycholinguistisch kontrolliertem Förder-, Therapie- und Diagnostikmaterial

(2) Umfang und Aufbau

Umfang: 8 SWS

Inhaltsbereich 1	4 SWS
Inhaltsbereiche 2 bis 4	4 SWS

§ 59 Leistungsnachweis

Als Leistungsnachweis ist ein benoteter Hauptseminarschein in den Inhaltsbereichen 2, 3 oder 4 zu erbringen.

§ 60 Akademische Teilprüfung

Der benotete Hauptseminarschein ist Teil der Akademischen Teilprüfung. Er kann frühestens in der dritten 2stündigen Lehrveranstaltung zu diesem Wahlpflichtbereich erworben werden und ist in der Regel spätestens ein Semester vor Antragstellung auf Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen zu erbringen.

5. Teil: Schulpraktische Studien

§ 61 Inhalte und Aufbau

(1) Inhalte

Die schulpraktischen Studien dienen dem Aufbau professioneller Kompetenzen der Lehrerinnen und Lehrer, die im Vorbereitungsdienst (2. Phase) und in der eigenen Weiterbildung im Beruf (3. Phase) weiter entwickelt werden. Dieser erste Teil des langfristig angelegten Prozesses der Berufsausbildung dient der Einführung in die sonderpädagogischen Aufgaben und bezieht sich auf pädagogische, didaktische und methodische, sachliche sowie soziokulturelle Fragen des Unterrichts und der individuellen Förderung. Die schulpraktischen Studien umfassen Tages- und Blockpraktika bzw. Didaktika an Grund- und Hauptschulen, an Sonderschulen und an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern sowie in besonderer Weise auf die Schule bezogene begleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule. Die Abfolge der Praktika stellt eine verbindliche Reihenfolge dar. Abweichungen hiervon sind nur nach Genehmigung durch die Beauftragte/den Beauftragten für die schulpraktische Ausbildung möglich.

(2) Aufbau: Erster Studienabschnitt

1. Praktika
 - a) Einführungspraktikum (allgemeines schulpädagogisches Tagespraktikum)
 - b) Blockpraktikum I an einer Sonderschule (3-wöchig)
 - c) Fachdidaktisches Praktikum im gewählten Hauptfach
2. Schulpraktische Studien in Hochschulveranstaltungen
 - a) Seminar: Einführung in die Unterrichtsplanung (auf die Schulpraxis bezogene Lehrveranstaltung gemäß Anlage 3 SPO I – diese Veranstaltung ist Voraussetzung für die Einteilung in die folgenden Praktika)
 - b) Eine Lehrveranstaltung im Hauptfach, die speziell auf die schulpraktischen Studien bezogen ist

(3) Aufbau: Zweiter Studienabschnitt

1. Je ein Tagespraktikum oder Didaktikum in der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung
2. Je ein Blockpraktikum in der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung von insgesamt mindestens acht Wochen
3. Je eine Lehrveranstaltung zu den schulpraktischen Studien in der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung

Die Tages- und Blockpraktika bzw. Didaktika können auch im Rahmen von Projekten durchgeführt werden. Eines der Praktika ist in Absprache mit Fachvertreterinnen/Fachvertretern auch in außerschulischen sonderpädagogischen Arbeitsfeldern möglich.

Wenn aufgrund hoher Anmeldezahlen zu den Praktika organisatorische Probleme entstehen (z.B. fehlende bzw. nicht ausreichend zur Verfügung stehende Betreuer für die zu begutachtenden Praktika, fehlende Ausbildungslehrer bzw. Ausbildungsklassen), entscheidet der Beauftragte für die schulpraktischen Studien über geeignete Maßnahmen, um „praktikumsbedingte“ Studienzeiterverlängerungen zu vermeiden.

§ 62 Nachweise

Nachweis der Teilnahme an je einer speziell auf die schulpraktische Ausbildung bezogenen Lehrveranstaltung im Hauptfach und in der jeweiligen ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung. Diese Lehrveranstaltungen sind mit den in Anlage 1, Anlage 1 zur GHPO I, Anlage 2 oder den für die akademischen Teilprüfungen geforderten identisch.

§ 63 Leistungsnachweise

(1) Gutachten

- Tagespraktikum im Hauptfach (Gutachten aus der Hochschule); das Gutachten macht auch eine Aussage über die Beherrschung der deutschen Sprache¹⁾
- Tagespraktikum oder Didaktikum in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung (Gutachten aus der Hochschule)
- Blockpraktikum in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung (Gutachten von Mentorin/Mentor oder Ausbildungslehrerin/Ausbildungslehrer)

(2) Anforderungen

- Der Beauftragte für die schulpraktischen Studien (bzw. sein Stellvertreter) stellt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien aufgrund der Gutachten fest und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache kann ein erfolgreicher Abschluss nicht bescheinigt werden. Diese Aussage legt der Beauftragte für die schulpraktischen Studien seiner endgültigen Bescheinigung (vgl. § 14 SPO I) zugrunde.

6. Teil: Sonderpädagogisches Aufbaustudium

§ 64 Gegenstand des Teils 6 der Studienordnung

Für das sonderpädagogische Aufbaustudium gelten die Teile 4 und 5 dieser Studienordnung entsprechend. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Abweichungen und Besonderheiten zu beachten.

§ 65 Regelstudienzeit und Umfang

Die Regelstudienzeit im sonderpädagogischen Aufbaustudium beträgt vier Semester.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen von insgesamt 80 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich. Sie sind auf die Studiengebiete folgendermaßen zu verteilen:

¹⁾ Diese Aussage legt der Beauftragte für die schulpraktischen Studien seiner endgültigen Bescheinigung (vgl. § 14 SPO I) zugrunde.

1. Grundfragenbereich	16 SWS
2. Erste sonderpädagogische Fachrichtung	30 SWS
3. Zweite sonderpädagogische Fachrichtung	18 SWS
4. Wahlpflichtbereich	16 SWS

§ 66 Aufbau und Gliederung der schulpraktischen Studien

(1) Aufbau und Gliederung

Die Teilnahme an folgenden Praktika und Lehrveranstaltungen ist verpflichtend:

1. Ein Blockpraktikum an einer Sonderschule
2. Je ein Tagespraktikum oder Didaktikum in der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung
3. Je ein Blockpraktikum in der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung
4. Je eine Lehrveranstaltung zu den schulpraktischen Studien in der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung

Die Tages- und Blockpraktika bzw. Didaktika können auch im Rahmen von Projekten durchgeführt werden. Eines der Praktika ist in Absprache mit Fachvertreterinnen/Fachvertretern auch in außerschulischen sonderpädagogischen Arbeitsfeldern möglich.

§ 67 Leistungsnachweise

(1) Studierende mit einer ersten Staatsprüfung weisen die erfolgreiche Teilnahme an den schulpraktischen Studien durch Bescheinigungen über die Teilnahme an den Praktika und durch folgende Gutachten nach:

- Gutachten aus dem Tagespraktikum oder Didaktikum in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung (Gutachten aus der Hochschule)
- Gutachten aus dem Blockpraktikum in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung (Gutachten von Mentorin/Mentor oder Ausbildungslehrerin/Ausbildungslehrer)

(1) Studierende mit einer zweiten Staatsprüfung weisen die erfolgreiche Teilnahme an den schulpraktischen Studien durch Bescheinigungen über die Teilnahme an den Praktika nach. Außerdem haben sie in der ersten und in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung je eine bewertete Lehrprobe abzulegen. Termin und Inhalt dieser Überprüfung der unterrichtspraktischen Fertigkeiten werden von der/dem Schulpraxisbeauftragten in Absprache mit dem Landeslehrerprüfungsamt festgelegt. Die Lehrprobe soll nach erfolgreicher Teilnahme am Ende der Tagespraktika oder Didaktika in der entsprechenden sonderpädagogischen Fachrichtung durchgeführt werden.

(3) Der Beauftragte für die schulpraktischen Studien (bzw. sein Stellvertreter) stellt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien aufgrund der Gutachten fest und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Diese Aussage legt der Beauftragte für die schulpraktischen Studien seiner endgültigen Bescheinigung (vgl. § 14 SPO I) zugrunde.

7. Teil: Erweiterungsprüfungen und Erweiterungsfächer

§ 68 Erweiterungsprüfungen

(1) Erweiterungsprüfungen sind nach § 30 der SPO I möglich, sofern bereits eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen bestanden wurde,

1. in den sonderpädagogischen Fachrichtungen mit den Anforderungen einer ersten oder zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung
2. in den in Anlage 4 der SPO I aufgeführten sowie in weiteren Prüfungsfächern (nachfolgend als Erweiterungsfächer bezeichnet), sofern eine gültige Studienordnung vorliegt
3. in einem Fach gemäß § 4. Abs. 7 der SPO I
4. in einem Erweiterungsfach des Studienganges der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I (GHPO I) oder der Realschullehrerprüfungsordnung I (RPO I) in der jeweils geltenden Fassung, wenn für das Fach eine gültige Studienordnung vorliegt.

(2) Inhalt und Aufbau ergeben sich

1. für die sonderpädagogischen Fachrichtungen aus Teil 4 der Studienordnung
 - a) Lehrumfang: 30 SWS mit den Anforderungen einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und 18 SWS mit den Anforderungen einer zweiten Fachrichtung. Hinzu kommen je nach studierter sonderpädagogischer Fachrichtung zwischen 8 und 10 SWS für das Studium eines Grundfragenbereiches oder 8 SWS für das Studium eines Wahlpflichtbereiches sowie die schulpraktischen Studien.
 - b) Leistungsnachweise:
 - mit den Anforderungen einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung (2 Hauptseminarscheine)
 - mit den Anforderungen einer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung (2 Seminarscheine)
 - Grundfragenbereich 1 (1 benoteter Seminarschein) oder
 - Wahlpflichtbereich (1 benoteter Hauptseminarschein)Erbrachte Leistungen des Grundstudiums können im Grundfragen- und Wahlpflichtbereich angerechnet werden.
 - c) Es ist der Grundfragenbereich 1 „Entwicklung, Sozialisation, Lebenswelt“ oder ein Wahlpflichtbereich zu studieren.
 - d) Die Anfertigung einer Wissenschaftlichen Hausarbeit entfällt.
 - e) Schulpraktische Studien: Aufbau und Inhalt
Die Teilnahme an den Praktika und den Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Die schulpraktischen Studien umfassen:
 - ein Tagespraktikum oder Didaktikum in der sonderpädagogischen Fachrichtung
 - ein Blockpraktikum in der sonderpädagogischen Fachrichtung
 - eine Lehrveranstaltung zu den schulpraktischen Studien in der sonderpädagogischen FachrichtungDas Tages- und Blockpraktikum bzw. Didaktikum kann auch im Rahmen eines Projektes durchgeführt werden. Eines der Praktika ist in Absprache mit Fachvertreterinnen/Fachvertretern auch in außerschulischen sonderpädagogischen Arbeitsfeldern möglich.
 - f) Schulpraktische Studien: Leistungsnachweise
 - Studierende mit den Anforderungen der ersten Fachrichtung weisen die erfolgreiche Teilnahme an den schulpraktischen Studien durch ein Gutachten aus dem Tagespraktikum oder Didaktikum (Gutachten aus der Hochschule) nach.
 - Studierende mit den Anforderungen der zweiten Fachrichtung weisen die erfolgreiche Teilnahme an den schulpraktischen Studien durch ein Gutachten aus dem Blockpraktikum (Gutachten von Mentorin / Mentor oder Ausbildungslehrerin/Ausbildungslehrer) nach.
2. für die in der Anlage 4 der SPO I aufgeführten sowie in weiteren Prüfungsfächern, sofern eine gültige Studienordnung vorliegt, aus der Anlage 4 der SPO I und Teil 7 der Studienordnung
3. für die Fächer gemäß § 4 Abs. 4 der SPO I aus Teil 3 der Studienordnung
4. für Erweiterungsfächer der GHPO I und RPO I aus den jeweils entsprechenden Studienordnungen

(3) Die Regelstudienzeit beträgt in den in Teil 3 der Studienordnung genannten Fächern zwei Semester, in den in Teil 4 genannten Fachrichtungen zwei Semester und in den in Teil 7 genannten Fächern zwei Semester.

Erweiterungsfächer (EW)

1. Abschnitt: Mobilitätserziehung (ME)

§ 69 Inhalt, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Inhalte

Fachwissenschaftlicher Bereich

1. Theorie der Mobilität und Orientierung Blinder und Sehbehinderter
2. Elektronische, optische und andere Wahrnehmungshilfen für Mobilität und Orientierung Blinder und Sehbehinderter
3. Probleme der Mobilitätserziehung bei besonderen Zielgruppen, z. B. Frühförderbereich, Mehrfachbehinderte, Späterblindete, ältere Menschen
4. Besondere Fragen: Rechtsfragen, Berufskunde, Umweltgestaltung

Fachpraktischer Bereich

5. Teilnahme am Eigentaining unter Augenbinde bzw. Simulationsbrille
6. Lehrtraining mit blinden bzw. sehbehinderten Personen
7. Herstellung und Gebrauch von geographischen Skizzen und Plänen als Orientierungshilfen für Blinde bzw. Sehbehinderte
8. Praktikum: Unterricht mit blinden und sehbehinderten Personen
9. Zusätzliches Angebot: Eigentaining mit elektronischen Hilfsmitteln (für Studierende, die diese Befähigung zusätzlich erwerben wollen)

(2) Umfang und Aufbau

Umfang: 30 SWS

Verpflichtend:

Inhaltsbereich 1	2 SWS
Inhaltsbereich 5	12 SWS
Inhaltsbereich 6	8 SWS
Inhaltsbereich 7	2 SWS
Fakultativ:	
Inhaltsbereiche 2 bis 4	6 SWS

Aufbau:

Studierende absolvieren zunächst die fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Anteile (Inhaltsbereiche 1-7). Im anschließenden Praktikum (200 Stunden) führen sie weitgehend selbständig Mobilitätsunterricht mit blinden bzw. sehbehinderten Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen durch.

§ 70 Leistungsnachweise und sonstige Regelungen

(1) Seminarscheine

Aus einer der Lehrveranstaltungen nach § 69 Abs.1, Nr. 2 oder Nr. 3 ist ein Seminarschein zu erwerben.

(2) Hauptseminarscheine

Aus einer der Lehrveranstaltungen nach § 69 Abs.1, Nr. 1 ist ein Hauptseminarschein zu erwerben.

(3) Schulpraktische Studien

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme

- am Eigentaining (§ 69 Abs.1, Nr. 5)
- am Lehrtraining (§ 69 Abs.1, Nr. 6)
- am Praktikum

(4) Prüfungen

1. Mündliche Prüfung: 40 Minuten
2. Benotete Trainingseinheit

2. Abschnitt: Sonderpädagogische Frühförderung (FÜ)

§ 71 Inhalt, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Inhalte

1. Grundlagen der Frühförderung
Geschichte und derzeitige Situation der Frühförderung im In- und Ausland
Organisationsformen des Systems Frühförderung und sozial-rechtliche Grundlagen
Entwicklung und Entwicklungsbedingungen in der frühen Kindheit
2. Medizinische Früherkennung von Schädigungen, die zur Behinderung führen können

3. Sonderpädagogische Frühdiagnostik (z.B. audiologische, psychologische, pädagogische, neurologische)
4. Pädagogische und therapeutische Konzepte der Frühförderung
5. Familienberatung
Zusammenarbeit mit Eltern
Konzepte der Beratung und Gesprächsführung

(2) Umfang und Aufbau

Umfang: 30 SWS

Inhaltsbereich 1	4 SWS
Inhaltsbereich 2	4 SWS
Inhaltsbereich 3	6 SWS
Inhaltsbereich 4	10 SWS
Inhaltsbereich 5	6 SWS

§ 72 Leistungsnachweise und sonstige Regelungen

(1) Seminarscheine

Aus einer der Lehrveranstaltungen nach § 71 Abs.1, Nr. 3 oder Nr. 5 ist ein Seminarschein zu erwerben.

(2) Hauptseminarscheine

Aus einer der Lehrveranstaltungen nach § 71 Abs.1, Nr. 4 ist ein Hauptseminarschein zu erwerben.

(3) Schulpraktische Studien

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum von mindestens 20 Arbeitstagen an einer Frühförderereinrichtung. Dieses Praktikum ist auch an einer Institution im Ausland möglich.

(4) Prüfungen

1. Schriftliche Prüfung: 4 Stunden
2. Mündliche Prüfung: 40 Minuten

Die schriftliche und mündliche Prüfung ist in zwei Fachrichtungen abzulegen. Der/die Studierende hat die Wahl, welche Fachrichtungen im Rahmen der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung geprüft werden.

3. Abschnitt: Rhythmisch-musikalische Erziehung Behinderter (RE)

§ 73 Inhalt, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Inhalte

1. Fachwissenschaftliche Grundlagen der Rhythmisch- musikalischen Erziehung in den Bereichen Bewegung, Musik, Rhythmus sowie in der Geschichte der Rhythmisch- musikalischen Erziehung mit besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendung bei Menschen mit Behinderungen
Fachwissenschaftliche Grundlagen im Bereich der Bewegung sowie der Musik
Zusammenhänge und Besonderheiten von Bewegungs-, Musik- und Sprachrhythmen
2. Fachpraxis der Rhythmisch- musikalischen Erziehung: Entwickeln und Gestalten von Übungen und Spielen mit Bewegung, Musik, Sprache, Gerät, Partner und Gruppe
3. Didaktik und Methodik der Rhythmisch- musikalischen Erziehung von Menschen mit Behinderungen und ihre Integration in Therapie und Unterricht
4. Unterrichtspraxis der Rhythmisch-musikalischen Erziehung in sonderpädagogischen Anwendungsfeldern

(2) Umfang und Aufbau

Umfang: 30 SWS

Inhaltsbereich 1	8 SWS
Inhaltsbereich 2	8 SWS
Inhaltsbereich 3	8 SWS
Inhaltsbereich 4	6 SWS

§ 74 Leistungsnachweise und sonstige Regelungen

(1) Seminarscheine

Aus einer der Lehrveranstaltungen nach § 73 Abs.1, Nr. 2 oder wahlweise aus Nr. 1 oder Nr. 3 ist ein benoteter Seminarschein zu erwerben.

(2) Hauptseminarscheine

Aus einer der Lehrveranstaltungen nach § 73 Abs.1, Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 ist ein benoteter Hauptseminarschein zu erwerben. Dieser Leistungsnachweis im Hauptseminar entspricht der Fachpraktischen Prüfung und muss die diesbezüglichen Vorgaben der SPO 1 erfüllen.

(3) Schulpraktische Studien

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum in einer sonderpädagogischen Einrichtung mit einer eigenen Unterrichtsreihe zur Rhythmisch-musikalischen Erziehung von mindestens 8 Unterrichtseinheiten.

(4) Prüfungen

- | | |
|--------------------------|------------|
| 1. Schriftliche Prüfung: | 4 Stunden |
| 2. Mündliche Prüfung: | 40 Minuten |

4. Abschnitt: Beratung und Supervision in sonderpädagogischen Handlungsfeldern (BSH)

§ 75 Inhalt, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Inhalte

1. Fachwissenschaftliche Grundlagen von Beratung und Supervision, z.B.: Modelle und Methoden von Beratung und Supervision; Modelle und Methoden der Diagnostik (System-, Kommunikations- und Kontextanalyse); Theorien und Modelle abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle; Modelle und Ansätze pädagogisch-psychologischer Intervention
2. Strategien der Beratung und Supervision, z.B.: Gesprächsführung und Leitung von Gruppen; Beratung und Supervision bei spezifischen Anlässen, z.B. Elternberatung, Krisen- und Konfliktmanagement, Gewalt in Schule und Familien, Drogenberatung, Stress und Burnout;
3. Beratung und Supervision bei spezifischen sonderpädagogischen Fragestellungen, z.B. Beratung in Förderzentren, Beratung in der Frühförderung, Supervision in Elterngruppen
4. Beratungs- und Supervisionspraxis
Planung und Durchführung themenspezifischer Beratungs- und Supervisions-Einheiten
Praxisanteile des Studienganges können in einem zu dokumentierenden Beratungsprojekt sowie in der angeleiteten Beratung und Supervision von Lehrer- und Erziehergruppen im Rahmen eines Wochenendworkshops erfolgen.

(2) Umfang und Aufbau

Umfang: 30 SWS

Inhaltsbereich 1	8 SWS
Inhaltsbereich 2	8 SWS
Inhaltsbereich 3	8 SWS
Inhaltsbereich 4	6 SWS

§ 76 Leistungsnachweise und sonstige Regelungen

(1) Seminarscheine

Aus einer der Lehrveranstaltungen nach § 75 Abs.1, Nr. 1 oder Nr. 2 ist ein Seminarschein zu erwerben.

(2) Hauptseminarscheine

Aus einer der Lehrveranstaltungen nach § 75 Abs.1, Nr. 2 oder Nr.3 ist ein Hauptseminarschein zu erwerben.

(3) Schulpraktische Studien

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum von mindestens 20 Arbeitstagen an einer Beratungseinrichtung oder in einem Beratungs- oder Supervisionsprojekt. Dieses Praktikum ist auch an einer Institution im Ausland möglich.

(4) Prüfungen

- | | |
|--------------------------|------------|
| 1. Schriftliche Prüfung: | 4 Stunden |
| 2. Mündliche Prüfung: | 40 Minuten |

Die schriftliche und mündliche Prüfung ist in zwei Fachrichtungen abzulegen. Der/die Studierende hat die Wahl, welche Fachrichtungen im Rahmen der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung geprüft werden.

8. Teil: Ergänzungsprüfungen

§ 77 Ergänzungsprüfungen

(1) Ergänzungsprüfungen sind nach § 29 der SPO I möglich, sofern bereits eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine Diplomprüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden wurden.

- die Ergänzungsprüfung kann in einer der in Teil 4, 1. Abschnitt § 1 (1) genannten sonderpädagogischen Fachrichtungen mit den Anforderungen einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung abgelegt werden,
- mit der Ergänzungsprüfung wird eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation zum bereits vorliegenden Lehramt erworben.

(2) Inhalt und Aufbau

- Inhalt und Aufbau ergeben sich aus den in Teil 4 der Studienordnung ausgewiesenen Anforderungen für die gewählte erste sonderpädagogische Fachrichtung.
- Es ist der Grundfragenbereich 1 „Entwicklung, Sozialisation, Lebenswelt“ oder ein Wahlpflichtbereich zu studieren.
- Die Anfertigung einer Wissenschaftlichen Hausarbeit entfällt.
- Schulpraktische Studien: Aufbau und Inhalt
Die Teilnahme an den Praktika und den Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Die schulpraktischen Studien umfassen:
 - ein Tagespraktikum oder Didaktikum in der sonderpädagogischen Fachrichtung
 - ein Blockpraktikum in der sonderpädagogischen Fachrichtung
 - eine Lehrveranstaltung zu den schulpraktischen Studien in der sonderpädagogischen FachrichtungDas Tages- und Blockpraktikum bzw. Didaktikum kann auch im Rahmen eines Projektes durchgeführt werden. Eines der Praktika ist in Absprache mit Fachvertreterinnen/Fachvertretern auch in außerschulischen sonderpädagogischen Arbeitsfeldern möglich.
- Schulpraktische Studien: Leistungsnachweise
Studierende, die eine Ergänzungsprüfung anstreben, weisen die erfolgreiche Teilnahme an den schulpraktischen Studien durch Bescheinigungen über die Teilnahme an den Praktika nach. Außerdem haben sie in der sonderpädagogischen Fachrichtung eine bewertete Lehrprobe abzulegen. Termin und Inhalt dieser Überprüfung der unterrichtspraktischen Fertigkeiten werden von der/dem Schulpraxisbeauftragten in Absprache mit dem Landeslehrerprüfungsamt festgelegt. Die Lehrprobe soll nach erfolgreicher Teilnahme am Ende der Tagespraktika oder Didaktika in der entsprechenden sonderpädagogischen Fachrichtung durchgeführt werden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

9. Teil: Schlussbestimmungen

§ 78 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr grundständiges Studium im Studiengang Lehramt an Sonderschulen oder ihr Aufbaustudium nach dem 30. September 2003 aufgenommen haben.
- (2) Auf Bewerber, die ihr grundständiges Studium oder ihr Aufbaustudium vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt gemäß SPO I vom 19. Dezember 1999 aufgenommen haben, finden die bisherigen Vorschriften noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung.
- (3) Bewerber, die ihr grundständiges Studium oder ihr Aufbaustudium vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt aufgenommen haben, können auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Verordnung geprüft werden.
- (4) Diese Verordnung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 24. August 2003 in Kraft.

Ausgefertigt:

Heidelberg, den 15.02.2006

Prof. Dr. Michael Austermann
R e k t o r